

6. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

L Leitungsrechte zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Auf PF1 und PF2 sind jeweils 3-reihige und auf PF3 2-reihige Baum-Strauch-Hecken oder Strauch-Hecken anzulegen und dauerhaft zu sichern.
- Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Reihen müssen 1m, die Pflanzabstände in den Reihen 1 bis 1,5m zwischen den Sträuchern und 2 bis 2,5m zwischen Bäumen betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzuordnen.
- Je angefangene 500m² Grundfläche außerhalb der PF-Flächen der GE-Gebiete ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten und Pflanzqualitäten.

Pflanzliste

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Kartoffelrose	Rosa rugosa

Hecken:

Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzqualität:

Bäume STU 12-14cm

Sträucher 2x verpflanzt, Größe 60-100cm hoch